

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 156

25. Jahrgang

7. Juni 1982

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

82/347/EWG:

- ★ Richtlinie der Kommission vom 23. April 1982 zur Festlegung bestimmter Durchführungsvorschriften zu der Richtlinie 81/177/EWG des Rates zur Harmonisierung der Verfahren für die Ausfuhr von Gemeinschaftswaren 1

82/348/EWG:

- ★ Richtlinie der Kommission vom 29. April 1982 zur Änderung der Richtlinie 79/608/EWG zur Festsetzung pauschaler Ausbeutesätze für bestimmte Vorgänge des aktiven Veredelungsverkehrs 6

82/349/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 30. April 1982 betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag (IV/417—B.P.I.C.A.) 16

1

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 23. April 1982

zur Festlegung bestimmter Durchführungsvorschriften zu der Richtlinie 81/177/EWG des Rates zur Harmonisierung der Verfahren für die Ausfuhr von Gemeinschaftswaren

(82/347/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 81/177/EWG des Rates zur Harmonisierung der Verfahren für die Ausfuhr von Gemeinschaftswaren ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur genauen Abgrenzung der Verpflichtungen, die einer Person obliegen, die nach Artikel 3 der Richtlinie 81/177/EWG eine Ausfuhranmeldung abgibt, ist festzulegen, welche Angaben diese Anmeldung enthalten muß und welche Unterlagen ihr beizufügen sind.

Um die ordnungsgemäße Erhebung der Ausfuhrabgaben und Anwendung aller bei der Warenausfuhr geltenden Gemeinschaftsvorschriften sicherzustellen, sind die Einzelheiten der Prüfung der Waren durch die Zollstelle nach Artikel 9 der Richtlinie 81/177/EWG und insbesondere der Entnahme von Mustern und Proben durch die Zollstelle im Zuge dieser Prüfung einheitlich festzulegen. Insbesondere sind Maßnahmen vorzusehen, die getroffen werden können, um das Verfahren abzuschließen, wenn sich der Anmelder trotz Aufforderung der Zollstelle weigert, bei der Zollbeschau und der Entnahme anwesend zu sein.

In Anbetracht der bedeutenden Auswirkungen der Ergebnisse der Nachprüfung der Ausfuhranmeldung und der dieser beigelegten Unterlagen durch die Zollstelle auf die ordnungsgemäße Erhebung der Ausfuhrabgaben und Anwendung aller bei der Warenausfuhr geltenden Gemeinschaftsvorschriften wegen Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 81/177/EWG sind die Einzelheiten festzulegen, nach denen die Zollstelle diese Ergebnisse in der Anmeldung zu vermerken hat.

Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung des Artikels 13 der Richtlinie 81/177/EWG, wonach die Zollstelle die Waren erst dann zur Ausfuhr freigibt, wenn sie sich gegebenenfalls vergewissert hat, daß die buchmäßig erfaßten Abgaben entrichtet wurden oder dafür Sicherheit geleistet wurde, sind die Regeln festzulegen, die die Zollstelle zu beachten hat, wenn sie die Waren zur Ausfuhr freigibt, bevor die Ergebnisse der von ihr durchgeführten Prüfungen vorliegen.

Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten ⁽²⁾ sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2102/77 des Rates vom 20. September 1977 über die Einführung einer gemeinschaftlichen Ausfuhranmeldung ⁽³⁾. Diese Richtlinie läßt ferner die besonderen Vorschriften unberührt, von denen die Gewährung von Erstattungen und sonstigen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Beträge bei der Ausfuhr abhängt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1981, S. 40.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 246 vom 27. 9. 1977, S. 1.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für allgemeine Zollregelungen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Richtlinie legt Durchführungsvorschriften zu Artikel 3, 9, 10 Absatz 1 und Artikel 13 der Richtlinie 81/177/EWG, im folgenden „Grundrichtlinie“ genannt, fest.

TITEL I

INHALT DER AUSFUHRANMELDUNG

Artikel 2

(1) Die Anmeldung nach Artikel 3 Absatz 1 der Grundrichtlinie muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Anmelders sowie die rechtlichen Verhältnisse, wenn er für einen Dritten handelt, sofern diese Angabe erforderlich ist, um den Ausfuhrabgabenschuldner zu ermitteln;
- b) Name und Anschrift des Ausführers der Waren, wenn der Anmelder nicht Ausfühler ist;
- c) bei Waren, die einem Zollverfahren unterliegen, die Bezugnahme auf dieses Verfahren;
- d) Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke, in denen die angemeldeten Waren enthalten sind, oder, wenn es sich um unverpackte Waren handelt, je nach Fall die Anzahl der Waren, die Gegenstand der Anmeldung sind, oder den Vermerk „Massengut“ sowie die zum Erkennen der unverpackten Waren erforderlichen Angaben;
- e) Ort, an dem sich die angemeldeten Waren befinden, sofern die Zollstelle diese Angabe für erforderlich hält;
- f) bei unter die gemeinsame Agrarpolitik fallenden Waren die Tarifstelle, zu der die Waren im Schema des Gemeinsamen Zollltarifs und gegebenenfalls in der für das betreffende Verfahren zu verwendenden spezifischen Agrarnomenklatur gehören, sowie die Warenbezeichnung nach Maßgabe der verwendeten Nomenklatur oder in so genauer Form, daß die Zollstelle sofort und eindeutig feststellen kann, ob die Waren tatsächlich zu der in der Anmeldung angegebenen Tarifstelle gehören;

- g) bei anderen als den unter Buchstabe f) genannten Waren eine so genaue Bezeichnung, daß ihre Feststellung und Überprüfung möglich ist;
- h) bei ausfuhrabgabepflichtigen Waren oder Waren, für die Erstattungen oder sonstige im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehene Beträge bei der Ausfuhr beantragt werden, die Mengenangaben und die gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben für die Erhebung dieser Abgaben oder die Berechnung der Erstattungen oder sonstigen Beträge;
- i) Bestimmungsland der Waren im Sinne des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75;
- j) Seriennummer der Ausfuhrlizenz oder Voraussetzungsbescheinigung, die nach den im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Vorschriften vorgelegt wird; der Nummer ist die offizielle Abkürzung des Ausstellungsmitgliedstaats voranzustellen;
- k) alle sonstigen Angaben, die zur Anwendung der Vorschriften über die Ausfuhr der Waren erforderlich sind.

(2) Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß in der Anmeldung außer den Angaben nach Absatz 1 angegeben wird:

- a) Name und Anschrift des Empfängers der Waren;
- b) der Satz der Ausfuhrabgaben, die gegebenenfalls auf die angemeldete Ware zu erheben sind;
- c) als Hinweis der Betrag der Ausfuhrabgaben nach den Berechnungen des Anmelders.

Artikel 3

(1) Wenn sie dies für erforderlich hält, kann die Zollstelle bei Abgabe der Anmeldung verlangen, daß die Beförderungspapiere oder gegebenenfalls die Unterlagen über das vorangegangene Zollverfahren vorgelegt werden.

Wird eine Ware in mehreren Packstücken gestellt, so kann die Zollstelle ferner die Vorlage einer Liste der Packstücke oder eines gleichwertigen Papiers mit Angabe des Inhalts jedes Packstücks verlangen.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen sind die der Anmeldung beigefügten Unterlagen von der Zollstelle aufzubewahren, es sei denn, die Unterlagen können vom Anmelder anderweitig verwendet werden. Im letzteren Fall trifft die Zollstelle alle geeigneten Vorkehrungen, damit die Unterlagen anschließend nur für die Mengen und Werte verwendet werden können, für die sie gültig bleiben.

TITEL II

ÜBERPRÜFUNG DER AUSFUHRANMELDUNG

A. Überprüfung der Unterlagen

Artikel 4

Unbeschadet der Prüfung, die die Zollstelle vor Annahme der Anmeldung vornimmt, um festzustellen, ob der Annahme nichts entgegensteht, überprüft die Zollstelle, soweit sie es für erforderlich hält, die Anmeldung und die beigefügten Unterlagen, um sich insbesondere davon zu überzeugen, daß die Angaben in den Unterlagen denen in der Anmeldung entsprechen.

B. Zollbeschau

Artikel 5

Beschließt die Zollstelle, nur einen Teil der angemeldeten Waren zu beschauen, so teilt sie dem Anmelder oder seinem Vertreter mit, um welche Waren es sich handelt, ohne daß sich dieser der Auswahl widersetzen kann.

Die Ergebnisse der Teilbeschau gelten für alle Waren, die Gegenstand der Anmeldung sind. Der Anmelder kann jedoch eine zusätzliche Zollbeschau verlangen, wenn er der Ansicht ist, daß die Ergebnisse der Teilbeschau auf den Rest der angemeldeten Waren nicht zutreffen.

Artikel 6

(1) Beschließt die Zollstelle, eine Zollbeschau vorzunehmen, so teilt sie dies dem Anmelder oder seinem Vertreter mit.

(2) Der Anmelder oder die von ihm zur Teilnahme an der Zollbeschau benannte Person muß der Zollstelle die zur Erleichterung ihrer Aufgabe erforderliche Unterstützung gewähren. Genügt der Zollstelle die gewährte Unterstützung nicht, so kann sie vom Anmelder verlangen, daß er eine andere Person benennt, die der Zollstelle die erforderliche Unterstützung gewähren kann.

(3) Weigert sich der Anmelder, bei der Zollbeschau anwesend zu sein oder eine Person zu benennen, die der Zollstelle die von ihr für erforderlich gehaltene Unterstützung gewähren kann, so setzt die Zollstelle ihm hierfür eine Frist, es sei denn, daß sie auf die Zollbeschau verzichtet.

Ist bei Ablauf der gesetzten Frist der Anmelder der Aufforderung der Zollstelle nicht nachgekommen, so nimmt diese die Zollbeschau von Amts wegen

auf Kosten und Gefahr des Zollbeteiligten vor; sie bestellt einen Sachverständigen oder eine andere nach den einschlägigen Bestimmungen benannte Person, wenn sie dies für erforderlich hält.

Die Feststellungen der Zollstelle, die sich bei einer Zollbeschau ergeben, die nach dem vorstehenden Unterabsatz durchgeführt wird, haben dieselben Rechtswirkungen wie die Ergebnisse einer in Anwesenheit des Anmelders durchgeführten Zollbeschau.

(4) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Zollstelle anstelle der Maßnahmen nach Absatz 3 die Anmeldung zurückweisen kann, wenn zweifelsfrei feststeht, daß die Weigerung des Anmelders, bei der Zollbeschau anwesend zu sein oder eine Person zu benennen, die der Zollstelle die erforderliche Unterstützung gewähren kann, nicht bezweckt oder bewirkt, daß die Zollstelle an der Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Ausfuhr der betreffenden Waren gehindert wird.

C. Entnahme von Mustern und Proben

Artikel 7

(1) Beschließt die Zollstelle, Muster und Proben zu entnehmen, so teilt sie dies dem Anmelder oder seinem Vertreter mit.

Die Zollstelle kann, sofern sie dies für zweckdienlich hält, vom Anmelder verlangen, daß er bei der Entnahme anwesend ist oder sich derart vertreten läßt, daß der Zollstelle die erforderliche Unterstützung gewährt wird.

(2) Muster oder Proben werden von der Zollstelle selbst entnommen. Die Zollstelle kann jedoch verlangen, daß Muster oder Proben unter ihrer Aufsicht vom Anmelder oder von einer von ihm benannten Person entnommen werden.

Muster oder Proben werden nach den in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen einschlägigen Methoden entnommen.

(3) Muster oder Proben dürfen nur in solchen Mengen entnommen werden, wie es zur Durchführung der Analyse oder Prüfung einschließlich einer etwaigen Gegenanalyse erforderlich ist.

Artikel 8

(1) Der Anmelder oder die von ihm zur Teilnahme an der Entnahme von Mustern oder Proben benannte Person hat der Zollstelle die zur Erleichterung des Verfahrens erforderliche Unterstützung zu gewähren. Sieht die Zollstelle die geleistete Unterstützung als unzureichend an, kann sie vom Anmel-

der verlangen, daß er eine Person bezeichnet, die die verlangte Unterstützung gewähren kann.

(2) Weigert sich der Anmelder, bei der Entnahme von Mustern und Proben anwesend zu sein oder eine Person zu benennen, die die von der Zollstelle für erforderlich gehaltene Unterstützung gewähren kann, so findet Artikel 6 Absätze 3 und 4 Anwendung.

Artikel 9

Hat die Zollstelle Muster oder Proben im Hinblick auf eine Analyse oder eingehende Prüfung entnommen, so gibt sie die betreffenden Waren zur Ausfuhr frei, bevor die Ergebnisse der Analyse oder Prüfung vorliegen, wenn der Freigabe ansonsten nichts entgegensteht.

In diesem Fall findet Artikel 14 Anwendung.

Artikel 10

Die Mengen, die von der Zollstelle als Muster oder Proben entnommen worden sind, werden von der angemeldeten Menge nicht abgezogen.

Wenn es die Umstände zulassen, kann dem Anmelder gestattet werden, die als Muster oder Proben entnommenen Waren durch gleiche Waren zu ersetzen, um die Sendung zu vervollständigen.

Artikel 11

Die entnommenen Muster und Proben werden, sofern sie nicht durch die Analyse oder eingehende Prüfung vernichtet worden sind, dem Anmelder auf Antrag und auf seine Kosten zurückgegeben, sobald ihre Aufbewahrung durch die Zollstelle gegenstandslos ist, insbesondere nach Ausschöpfung aller dem Anmelder zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung, die auf der Grundlage der Ergebnisse der Analyse oder eingehenden Prüfung getroffen worden ist.

Muster oder Proben, deren Rückgabe vom Anmelder nicht beantragt worden ist, werden entweder vernichtet oder zerstört oder von der Zollstelle als Muster zur Erleichterung der Überprüfung späterer Warensendungen aufbewahrt. In besonderen Fällen kann die Zollstelle vom Beteiligten verlangen, daß er die restlichen Muster oder Proben zurücknimmt.

D. Feststellung der Zollstelle

Artikel 12

(1) Hat die Zollstelle die Anmeldung und die beigefügten Unterlagen geprüft oder die Waren

beschaut, so gibt sie Gegenstand und Ergebnis der Überprüfung oder Beschau mindestens auf dem für die Zollverwaltung bestimmten Exemplar der Anmeldung oder auf einem beigefügten Papier an. Im Falle einer Teilbeschau sind ferner die geprüften Waren zu bezeichnen.

Die Zollstelle vermerkt gegebenenfalls auf der Anmeldung auch die Abwesenheit des Anmelders oder seines Vertreters.

(2) Stimmt das Ergebnis der Überprüfung der Anmeldung und der dieser beigefügten Unterlagen oder der Zollbeschau nicht mit der Anmeldung überein, so vermerkt die Zollstelle mindestens auf dem für die Zollverwaltung bestimmten Exemplar der Anmeldung oder auf dem beigefügten Papier die Grundlagen für die Berechnung der Ausfuhrabgaben oder Ausfuhrerstattungsbeträge und für die Anwendung der übrigen für die Ausfuhr der Waren geltenden Gemeinschaftsvorschriften.

(3) Die Feststellung der Zollstelle muß mit dem Datum und der genauen Angabe des beurkundeten Beamten versehen sein.

(4) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Anmeldung oder das beigefügte Papier keinen Vermerk darüber zu enthalten braucht, wenn die Zollstelle weder die Anmeldung prüft, noch die Waren beschaut.

TITEL III

FREIGABE DER WAREN ZUR AUSFUHR

Artikel 13

Die Freigabe zur Ausfuhr wird für alle Waren, die Gegenstand der Anmeldung sind, auf einmal erteilt.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß das Datum der Freigabe zur Ausfuhr auf der Anmeldung oder einem anderen Papier angegeben wird, wenn dies zur Beachtung der Vorschriften, die für die angemeldeten Waren gelten, erforderlich ist.

Artikel 14

(1) Selbst wenn es nicht möglich ist, die Grundlagen für die Festsetzung der Ausfuhrabgaben oder der bei der Ausfuhr der Waren gegebenenfalls zu gewährenden Erstattungen oder sonstigen Beträge zu bestimmen, bevor das Ergebnis der Überprüfung der Anmeldung oder der beigefügten Unterlagen oder der Beschau der Waren vorliegt, gibt die Zollstelle die Waren zur Ausfuhr frei, wenn der Freigabe ansonsten nichts entgegensteht. In diesem Fall wer-

den die Ausfuhrabgaben unverzüglich nach den Angaben in der Anmeldung buchmäßig erfaßt.

Hält es die Zollstelle für möglich, daß der aufgrund der Überprüfung festzusetzende Ausfuhrabgabenbetrag höher ist als der sich aus den Angaben in der Anmeldung ergebende, so verlangt sie außerdem eine ausreichende Sicherheit, um die Differenz zwischen dem Betrag nach dem vorstehenden Unterabsatz und demjenigen abzudecken, dem die Waren letztlich unterliegen können. Unbeschadet besonderer Bestimmungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik können die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, daß der Anmelder, anstatt diese Sicherheit zu leisten, die unmittelbare buchmäßige Erfassung des Abgabebetrags beantragen kann, dem die Waren letztlich unterliegen können.

(2) Setzt die Zollstelle aufgrund von Überprüfungen, die sie vorgenommen hat, einen anderen Betrag an Ausfuhrabgaben fest als denjenigen, der sich aus den Angaben in der Anmeldung ergibt, so ist dieser festgesetzte Betrag bei Freigabe der Waren zur Ausfuhr unverzüglich buchmäßig zu erfassen.

(3) Sind die Abgaben nach Absatz 1 oder 2 unverzüglich buchmäßig zu erfassen, so erfolgt diese Erfassung unbeschadet von Maßnahmen nach der Richtlinie 78/543/EWG des Rates vom 22. Mai 1978 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zahlungsaufschub für Eingangs- und Ausfuhrabgaben ⁽¹⁾.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15

Werden in einer Ausfuhranmeldung mehrere Waren angemeldet, so gelten die Angaben für jede Ware als gesonderte Anmeldung.

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1983 nachzukommen.

(2) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Vorschriften, die er zur Durchführung dieser Richtlinie erläßt.

Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. April 1982

Für die Kommission
Karl-Heinz NARJES
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 146 vom 2. 6. 1978, S. 19.

RICHTLINIE DER KOMMISSION**vom 29. April 1982****zur Änderung der Richtlinie 79/608/EWG zur Festsetzung pauschaler Ausbeutesätze für bestimmte Vorgänge des aktiven Veredelungsverkehrs****(82/348/EWG)****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 69/73/EWG des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 79/608/EWG der Kommission ⁽²⁾ setzt pauschale Ausbeutesätze für bestimmte Vorgänge des aktiven Veredelungsverkehrs fest.

Es empfiehlt sich, die Liste der pauschalen Ausbeutesätze für die Veredelung von Weichweizen zur Herstellung von Weizenmehl zu ergänzen; die pauschalen Ausbeutesätze für die Verarbeitung von Hartweizen sind zu ändern, um sie an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen.

Es ist angezeigt, die für Reis angegebenen Nummern des Gemeinsamen Zolltarifs und Codenummern an die Tarifstellen der Nummer 10.06 des Gemeinsamen Zolltarifs im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates ⁽³⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3300/81 ⁽⁴⁾ anzugleichen.

Es ist angebracht, die Bestimmungen über die pauschalen Ausbeutesätze für vollständig geschliffenen Reis hinsichtlich der im Veredelungserzeugnis enthaltenen Mengen von Bruchreis zu verdeutlichen.

Diese Richtlinie entspricht der Stellungnahme des Ausschusses für Zollveredelungsverkehr —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:*Artikel 1*

Der Anhang der Richtlinie 79/608/EWG erhält hinsichtlich der jeweils angegebenen Nummern des Gemeinsamen Zolltarifs die Fassung des Anhangs dieser Richtlinie.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1982 nachzukommen. Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich darüber, die die übrigen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis setzt.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 1982

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 9. 7. 1979, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 335 vom 23. 11. 1981, S. 1.

ANHANG

Eingeführte Waren		Veredelungserzeugnisse		Menge an Veredelungserzeugnissen je 100 kg eingeführter Ware in kg
1.		2.		3.
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Code (1)	Warenbezeichnung	
ex 10.01 B I	Weichweizen	11.01 A	1. Mehl von Weizen mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,52 Gewichtshundertteilen oder weniger	66,23
		ex 23.02 A II a)	und Schalenkleie	25,50
		ex 23.02 A II b)	und Feinkleie	6
			oder	
		11.01 A	2. Mehl von Weizen mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 0,52 und von 0,60 Gewichtshundertteilen oder weniger	69,93
		ex 23.02 A II a)	und Schalenkleie	25,50
		ex 23.02 A II b)	und Feinkleie	2,50
			oder	
		11.01 A	3. Mehl von Weizen mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 0,60 und von 0,90 Gewichtshundertteilen oder weniger	75,19
		ex 23.02 A II a)	und Schalenkleie	23
			oder	
		11.01 A	4. Mehl von Weizen mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 0,90 und von 1,10 Gewichtshundertteilen oder weniger	81,30
ex 23.02 A II a)	und Schalenkleie	16,67		
	oder			
11.01 A	5. Mehl von Weizen mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,10 und von 1,65 Gewichtshundertteilen oder weniger	87,72		
ex 23.02 A II a)	und Schalenkleie	10,26		
	oder			
11.01 A	6. Mehl von Weizen mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,65 und von 1,90 Gewichtshundertteilen oder weniger	98,03		
	oder			
11.02 B II a)	7. Körner von Weizen, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet (2)	98,04		
	oder			
11.07 A I a)	8. Malz, ungeröstet, aus Weizen, in Form von Mehl	56,18		

Eingeführte Waren		Veredelungserzeugnisse		Menge an Veredelungserzeugnissen je 100 kg eingeführter Ware in kg
1		2		3
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Code (1)	Warenbezeichnung	
ex 10.01 B I (Fortsetzung)		11.07 A I b)	oder 9. Malz, ungeröstet, aus Weizen, nicht in Form von Mehl	75,19
		11.08 A III	oder 10. a) Weizenstärke und	45,46
		11.09	b) Weizenkleber	7,5
10.01 B II	Hartweizen	19.03 B I	1. Teigwaren, andere, kein Ei und keinen Weichweizengrieß oder kein Weichweizenmehl enthaltend, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 0,95 Gewichtshundertteilen	59,88
		ex 23.02 A II	und Schalen- und Feinkleie	35
		11.01 A	oder Mehl	15
		ex 23.02 A II	und Schalen- und Feinkleie	20
		19.03 B I	oder 2. Teigwaren, andere, kein Ei und keinen Weichweizengrieß oder kein Weichweizenmehl enthaltend, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,95 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 1,30 Gewichtshundertteilen	66,67
		ex 23.02 A II	und Schalen- und Feinkleie	28
		11.01 A	oder Mehl	8
		ex 23.02 A II	und Schalen- und Feinkleie	20
		19.03 B I	oder 3. Teigwaren, andere, kein Ei und keinen Weichweizengrieß oder kein Weichweizenmehl enthaltend, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,30 Gewichtshundertteilen oder mehr	75,19
		ex 23.02 A II	und Schalen- und Feinkleie	19
10.06 B I a) 1	Rundkörniger Rohreis (Paddy-Reis)	10.06 B I b) 1	Rundkörniger geschälter Reis	80
10.06 B I a) 1	Rundkörniger Rohreis (Paddy-Reis)	10.06 B II a) 1	Rundkörniger halbgeschliffener Reis: 1. nicht parboiled	63

Eingeführte Waren		Veredelungserzeugnisse		Menge an Veredelungserzeugnissen je 100 kg eingeführter Ware in kg
1		2		3
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Code (*)	Warenbezeichnung	
10.06 B I a) 1 (Fortsetzung)		11.01 F oder ex 23.02 A I	und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	7
		10.06 B III	oder	10
		11.01 F oder ex 23.02 A I	2. parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	68
		10.06 B III		6
10.06 B I a) 1	Rundkörniger Rohreis (Paddy-Reis)	10.06 B II b) 1	Rundkörniger vollständig geschliffener Reis:	
		11.01 F oder ex 23.02 A I	1. nicht parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	60
		10.06 B III	oder	8
		11.01 F oder ex 23.02 A I	2. parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	12
10.06 B I a) 2	Langkörniger Rohreis (Paddy-Reis)	10.06 B I b) 2	Langkörniger geschälter Reis	65
		11.01 F oder ex 23.02 A I		5
		10.06 B III		10
		11.01 F oder ex 23.02 A I		67
10.06 B I a) 2	Langkörniger Rohreis (Paddy-Reis) der Qualitätsbezeichnungen 1. Medium aus Spanien, Uruguay Selection, Blurose, Arkrose, Calrose, Gulfrose, Magnolia, Northrose, Zenith, Nato, sogenannter Carolina aus Südamerika und USA Medium	10.06 B II a) 2	Langkörniger halbgeschliffener Reis:	
		11.01 F oder ex 23.02 A I	1. nicht parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	65
		10.06 B III	oder	5
		11.01 F oder ex 23.02 A I	2. parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	10
10.06 B I a) 2	Langkörniger Rohreis (Paddy-Reis)	10.06 B I b) 2	Langkörniger geschälter Reis	80
		11.01 F oder ex 23.02 A I		
		10.06 B III		
		11.01 F oder ex 23.02 A I		

Eingeführte Waren		Veredelungserzeugnisse		Menge an Veredelungserzeugnissen je 100 kg eingeführter Ware in kg					
1		2		3					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Code (1)	Warenbezeichnung						
10.06 B I a) 2 (Fortsetzung)	2. Belle Patna, Blue Belle, Blue Bonnet, Star Bonnet, und USA Longgrain	11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	1. nicht parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	58 7 15					
			oder						
			2. parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	64 8 8					
		3. andere Qualitätsbezeichnungen	11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	1. nicht parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	58 6 16				
				oder					
			11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	2. parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	62 9 9				
	10.06 B I a) 2	Langkörniger Rohreis (Paddy-Reis) der Qualitätsbezeichnungen	10.06 B II b) 2	Langkörniger vollständig geschliffener Reis:					
				11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	1. nicht parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	63 6 11			
					oder				
2. parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis					65 8 7				
11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III				1. Belle Patna, Blue Belle, Blue Bonnet, Star Bonnet und USA Longgrain	11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	1. nicht parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	55 9 16		
						oder			
						2. parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	60 10 10		
					11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III				

Eingeführte Waren		Veredelungserzeugnisse		Menge an Veredelungserzeugnissen je 100 kg eingeführter Ware in kg
1		2		3
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Code (*)	Warenbezeichnung	
10.06 B I a) 2 (Fortsetzung)	3. andere Qualitätsbezeichnungen	11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	1. nicht parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	52 9 19
			oder	
		11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	2. parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	58 11 11
10.06 B I b) 1	Rundkörniger geschälter Reis	10.06 B II a) 1	Rundkörniger halbgeschliffener Reis:	
		11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	1. nicht parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	81 9 10
			oder	
		11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	2. parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	84 8 8
10.06 B I b) 1	Rundkörniger geschälter Reis	10.06 B I b) 1	Rundkörniger vollständig geschliffener Reis:	
		11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	1. nicht parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	77 11 12
			oder	
		11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	2. parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	80 10 10
10.06 B I b) 2	Landkörniger geschälter Reis der Qualitätsbezeichnungen	10.06 B II a) 2	Langkörniger halbgeschliffener Reis:	

Eingeführte Waren		Veredelungserzeugnisse		Menge an Veredelungserzeugnissen je 100 kg eingeführter Ware in kg
1		2		3
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Code (1)	Warenbezeichnung	
10.06 B I b) 2 (Fortsetzung)	1. Medium aus Spanien, Uruguay Selection, Bluerose, Arkrose, Calrose, Gulfrose, Magnolia, Northrose, Zenith, Nato, sogenannter Carolina aus Südamerika und USA Medium	11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	1. nicht parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	84 6 10
		11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	oder 2. parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	86 7 7
		11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	1. nicht parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	76 9 15
		11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	oder 2. parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	86 7 7
		11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	1. nicht parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	71 9 20
		11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	oder 2. parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	82 9 9
	2. Belle Patna, Blue Belle, Blue Bonnet, Star Bonnet und USA Longgrain	11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	1. nicht parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	76 9 15
		11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	oder 2. parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	86 7 7
		11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	1. nicht parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	71 9 20
		11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	oder 2. parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	82 9 9
		11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	1. nicht parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	76 9 15
		11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	oder 2. parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	86 7 7
3. Andere Qualitätsbezeichnungen	11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	1. nicht parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	71 9 20	
	11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	oder 2. parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	82 9 9	
	11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	1. nicht parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	76 9 15	
	11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	oder 2. parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	86 7 7	
	11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	1. nicht parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	76 9 15	
	11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	oder 2. parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	86 7 7	
10.06 B I b) 2	Langkörniger geschälter Reis der Qualitätsbezeichnungen	10.06 B II b) 2	Langkörniger vollständig geschliffener Reis:	
	1. Medium aus Spanien, Uruguay Selection, Bluerose, Arkrose, Calrose, Gulfrose, Magnolia, Northrose, Zenith, Nato, sogenannter Carolina aus Südamerika und USA Medium	11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	1. nicht parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	77 11 12
		11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	oder 2. parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	81 9 10
		11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	1. nicht parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	77 11 12
11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III		oder 2. parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	81 9 10	

Eingeführte Waren		Veredelungserzeugnisse		Menge an Veredelungserzeugnissen je 100 kg eingeführter Ware in kg	
1		2		3	
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Code (1)	Warenbezeichnung		
10.06 B I b) 2 (Fortsetzung)	2. Belle Patna, Blue Belle, Blue Bonnet, Star Bonnet und USA Longgrain	11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	1. nicht parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	73 10 17	
			oder		
		11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	2. parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	83 8 9	
			oder		
		3. andere Qualitätsbezeichnungen	11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	1. nicht parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	67 11 22
				oder	
	11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III		2. parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	78 11 11	
			oder		
	10.06 B I b) 2	Langkörniger geschälter Reis	ex 21.07 A II	Reis, vorgekocht (?)	57,47
	10.06 B II a) 1	Rundkörniger halbgeschliffener Reis	10.06 B II b) 1	Rundkörniger vollständig geschliffener Reis:	
1. nicht parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis				95 2 3	
11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III			oder		
			2. parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	97 1 2	
11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III			oder		
10.06 B II a) 2	Langkörniger halbgeschliffener Reis der Qualitätsbezeichnungen	10.06 B II b) 2	Langkörniger vollständig geschliffener Reis:		

Eingeführte Waren		Veredelungserzeugnisse		Menge an Veredelungserzeugnissen je 100 kg eingeführter Ware in kg
1		2		3
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Code (1)	Warenbezeichnung	
10.06 B II a) 2 (Fortsetzung)	1. Medium aus Spanien, Uruguay Selection, Blue Rose, Arkrose, Calrose, Gulfrore, Magnolia, Northrose, Zenith, Nato, sogenannter Carolina aus Südamerika und USA Medium	11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	1. nicht parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	93
			oder	2
		11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	2. parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	96
			oder	2
		11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	1. nicht parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	92
			oder	3
	2. Belle Patna, Blue Belle, Blue Bonnet, Star Bonnet und USA Longgrain	11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	1. nicht parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	92
			oder	3
		11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	2. parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	95
			oder	2
		11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	1. nicht parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	91
			oder	3
11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	2. parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	94		
	oder	3		
3. andere Qualitätsbezeichnungen	11.01 F oder ex 23.02 A I 10.06 B III	1. nicht parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	91	
		oder	3	
	2. parboiled und Reismehl oder Reisfuttermehl und Bruchreis	94		
10.06 B II b)	Vollständig geschliffener Reis	10.06 B II b)	Vollständig geschliffener, polierter, glasierter oder abgefüllter Reis	100 (7a)
10.06 B II b) 1	Rundkörniger vollständig geschliffener Reis	ex 19.05 B	Puffreis	60,61

(7a) Für die Beendigung des aktiven Veredelungsverkehrs müssen die Mengen von erhaltenem Bruchreis den bei der Einfuhr zur Veredelung von Reis der Tarifstelle 10.06 B II b) festgestellten Mengen von Bruchreis entsprechen. Im Falle des Polierens erhöht sich die Menge von Bruchreis um 2 %, bezogen auf die eingeführte Reismenge, jedoch ohne die darin festgestellte Menge von Bruchreis.

Eingeführte Waren		Veredelungserzeugnisse		Menge an Veredelungserzeugnissen je 100 kg eingeführter Ware in kg
1		2		3
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Code (1)	Warenbezeichnung	
10.06 B II b) 2	Langkörniger vollständig geschliffener Reis	ex 21.07 A II	Reis, vorgekocht (7)	84
10.06 B III	Bruchreis	11.01 F	1. Mehl von Reis oder	94,34
		11.02 A VI	2. Grobgrieß und Feingrieß von Reis oder	94,34
		11.02 E II d) 1	3. Flocken von Reis oder	94,34
		11.08 A II	4. Stärke von Reis	65,79

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. April 1982

betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag

(IV/417 — B.P.I.C.A.)

(Nur der französische, deutsche, italienische, niederländische, englische und dänische Text sind verbindlich)

(82/349/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 85,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 vom 6. Februar 1962 ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 6 und 8,

im Hinblick auf die am 7. November 1977 ⁽²⁾ gemäß Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages von der Kommission erlassene Entscheidung in bezug auf die Ausstellungsbestimmungen des Internationalen Ständigen Büros der Automobilhersteller (B.P.I.C.A.), die bis zum 17. Mai 1982 gilt,

im Hinblick auf den vom Vorsitzenden des B.P.I.C.A. am 22. Juni 1981 eingereichten Antrag auf Verlängerung der genannten Entscheidung,

im Hinblick auf die gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 erfolgte Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der Ausstellungsbestimmungen des B.P.I.C.A. im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 316 vom 4. Dezember 1981,

im Hinblick auf die vom Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 17 abgegebene Stellungnahme vom 18. Februar 1982

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

1. Das B.P.I.C.A. ist eine Vereinigung ohne Erwerbszweck, die 1919 gegründet wurde. Zu seinen Zielen gehört es, das Ausstellen von Kraftfahrzeugen auf Messen und Ausstellungen durch entsprechende Vorschriften zu regeln. Auf das vorgenannte Ziel und die im Hinblick darauf erlassenen Ausstellungsbestimmungen beziehen sich sowohl die am 29. Oktober 1962 eingereichte Anmeldung und der Antrag auf Erteilung eines Negativattests als auch der Antrag auf Erneuerung der gemäß Artikel 85

Absatz 3 des Vertrages erlassenen Freistellungsentscheidung der Kommission vom 7. November 1977.

2. Zum B.P.I.C.A. gehören die folgenden nationalen Verbände, die sämtliche Kraftfahrzeughersteller der jeweiligen Länder und zuweilen auch die Montage- und/oder Einfuhrunternehmen vertreten:

Verband der Automobilindustrie E. V. (VDA)
Westendstraße 61, 6000 Frankfurt/Main 17 (Bundesrepublik Deutschland),

Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs
Lugeck 1/I/32, 1011 Wien 1 (Österreich),

Fédération belge des industries de l'automobile et du cycle (FEBIAC)
Boulevard de la Woluwe 46, 1200 Bruxelles (Belgien),

Automobil-Importørernes Sammenslutning
Ryvangs Allé 68, 2900 Hellerup (Dänemark),

Asociación Española de Fabricantes de Automóviles, Camiones, Tractores y sus Motores (ANFAC)
Calle Fray Bernardino Sahagún 24, Madrid 16 (Spanien),

Motor Vehicle Manufacturers Association of the United States, Inc. (MVMA)
1919 K Street, N. W., Suite 300, Washington, D. C. 20006 (USA),

Autotuojat r.y. Föreningen Bilimportörerna
Annankatu 31—33 D 59, SF 00100 Helsinki 10 (Finnland),

Chambre syndicale des constructeurs d'automobiles (CSCA)
2, rue de Presbourg, 75008 Paris (Frankreich),

MOGÛRT
Bocskai ut. 77—79, H 1113 Budapest XI (Ungarn),

Associazione nazionale fra industrie automobilistiche (ANFIA)
Corso Galileo Ferraris 61, Torino (Italien),

Japan Automobile Manufacturers Association (JAMA)
Otemachi Building 6—1, Otemachi, 1-chome, Chiyoda-ku, Tokyo 100 (Japan),

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 299 vom 23. 11. 1977, S. 18.

Bilimportørenes Landsforening
Hauchsgt. 1, Oslo 1 (Norwegen),

Nederlandse Vereniging de Rijwielen- en Automobil-
Industrie (R.A.I.)
Europaplein 2, 1078 GZ Amsterdam (Niederlande),

Union de l'industrie automobile polonaise (Polmo)
ul. Stalingradzka 23, 03-468 Warszawa (Polen),

The Society of Motor Manufacturers & Traders Ltd.
(SMMT)
Forbes House, Halkin Street, London SW1X 7DS
(Vereinigtes Königreich),

Sveriges Bilindustri- och Bilgrossistförening
Industrihuset, Storgatan 19, S 114 85 Stockholm
(Schweden),

Chambre syndicale suisse de l'automobile et bran-
ches annexes
Case postale 112, CH 1218 Grand-Saconnex/
Genève (Schweiz),

MOTOKOV,
Na Strzi 63, 140 62 Praha 4 (Tschechoslowakei),

V.O. AVTOEXPORT
Volkhonka ul. 14, 119902 Moskva G-19 (UdSSR),

Poslovna Zajednica Proizvodjaca Motornih Vozila
Bulevar Vojvode Misica 14, 11000 Beograd (Jugo-
slawien).

3. Sowohl die Satzung des B.P.I.C.A. als auch die Bestimmungen für das Ausstellen von Kraftfahrzeugen auf internationalen Ausstellungen haben sich seit der Entscheidung vom 7. November 1977 nicht geändert. Daher ist hinsichtlich des wesentlichen Inhalts der genannten Satzung und der Ausstellungsbestimmungen auf diese Entscheidung zu verweisen.

4. Die nationalen Verbände veranstalten Automobilausstellungen in ihren jeweiligen Ländern. Mehrere Automobilausstellungen, auf denen hauptsächlich Personenkraftwagen und/oder Geschäftswagen und Nutzfahrzeuge ausgestellt werden, finden alljährlich statt. Sie werden in der Regel in folgenden Städten veranstaltet: Amsterdam, Brüssel, Birmingham, Frankfurt, Paris, Turin, Genf, Barcelona, Belgrad und Reykjavik. Das B.P.I.C.A. erlaubt auch das Ausstellen von Kraftfahrzeugen auf den internationalen Messen, die alljährlich in folgenden Städten stattfinden: Brünn (Brno), Budapest, Smyrna (Izmir), Leipzig, Posen (Poznan), Plovdiv und Thessaloniki.

5. Die internationalen Spezialausstellungen werden normalerweise von den Messeveranstaltern oder von den Fachverbänden der jeweiligen Industriezweige veranstaltet. Bei den zugelassenen Fahrzeugen handelt es sich um Spezialfahrzeuge, die dem Charakter der jeweiligen Ausstellung entsprechen.

Die folgenden wichtigsten internationalen Spezialausstellungen werden vom B.P.I.C.A. in Betracht gezogen:

- Ausstellungen für Hoch- und Tiefbau⁽¹⁾, die zur Zeit insbesondere in Hannover, Verona, München, Wien, Budapest und Basel stattfinden;
- Ausstellungen von städtischen Fahrzeugen⁽²⁾, die gewöhnlich in München, Amsterdam, Birmingham und Wien stattfinden;
- Ausstellungen von Campingfahrzeugen⁽³⁾, die in der Regel in Turin, Essen und Amsterdam stattfinden;
- Ausstellungen von Feuerlöschfahrzeugen⁽⁴⁾, von denen die letzte 1979 in Amsterdam veranstaltet wurde;
- Ausstellungen von Renn- und Sportwagen⁽⁵⁾, die in der Regel alljährlich in Paris stattfinden;
- Ausstellungen von Flughafenfahrzeugen, von denen die letzte 1981 in Hamburg stattfand;
- Ausstellungen von Sicherheitsfahrzeugen⁽⁶⁾, die seit 1979 jeweils 1979 in Utrecht, 1980 in Essen und Genf und 1981 in Utrecht stattfanden.

6. Wenn einige dieser internationalen Spezialausstellungen nicht immer am gleichen Ort und auch nicht in gleichen Zeitabständen stattfinden, so hängt dies zweifellos mit der Art der ausgestellten Fahrzeuge zusammen, aber insbesondere auch mit dem gemeinsamen Interesse von Herstellern und Messeveranstaltern, auf die potentiellen Abnehmer zuzugehen, ohne die Verteilungs- und daher auch die Verkaufskosten für die betreffenden Fahrzeuge durch zu häufige Ausstellungen mit unsicherem Erfolg zu steigern.

(1) Bei den zugelassenen Fahrzeugen handelt es sich vor allem um Bau- oder Steinbruchmulden, Betonmischmaschinen, bewegliche Brech- und Siebanlagen, Krane, Bagger, Dumper, Bitumenkocher und Splittstreuer. Diese Liste ist nicht erschöpfend.

(2) Bei den zugelassenen Fahrzeugen handelt es sich um Entleerungsfahrzeuge, Kanalreinigungsfahrzeuge, Müllfahrzeuge, Sprengwagen, Kehrmaschinen, Schneepflüge, Krankenwagen. Diese Liste ist nicht erschöpfend.

(3) Bei den zugelassenen Kraftfahrzeugen handelt es sich ausschließlich um motorisierte Wohnwagen.

(4) Bei den zugelassenen Fahrzeugen handelt es sich hauptsächlich um Tankwagen, Löschfahrzeuge, Kraftfahrerspritzen, Löschfahrzeuge für Flughäfen, Rüstwagen, mechanische Leitern, Tankwagen für Waldbrände, Abschleppwagen und Krankenwagen. Diese Liste ist nicht erschöpfend.

(5) Bei den zugelassenen Fahrzeugen handelt es sich um Formelwagen und um Sportwagen, die im Vorjahr ein Rennen gewonnen haben.

(6) Bei den zugelassenen Fahrzeugen handelt es sich um Fahrzeuge für den Schutz von Personen und Gütern während der Beförderung sowie um Panzerfahrzeuge für den Polizeidienst.

7. Gemäß Artikel 3 der Entscheidung vom 7. November 1977 war das B.P.I.C.A. gehalten, der Kommission unter anderem alljährlich eine Kopie der Schreiben zukommen zu lassen, mit denen es die jeweiligen Einrichtungen über die Ablehnung ihres Antrags auf Zulassung zu internationalen Spezialausstellungen unterrichtet hatte. Der Kommission ist nicht bekannt, daß das B.P.I.C.A. seit dem Erlaß der Entscheidung der Kommission vom 7. November 1977 Anträge abgelehnt hat. Eine Ausnahme bildet eine vom B.P.I.C.A. selbst gemeldete Ablehnung der Zulassung zu einer Camping- und Fremdenverkehrsausstellung, die vom 21. bis 29. Januar 1978 in Stuttgart stattfinden sollte und für die dem B.P.I.C.A. der Zulassungsantrag erst am 23. Dezember 1977 zuzuging, nachdem das Büro bereits am 16. Dezember 1977 den endgültigen Veranstaltungskalender der internationalen Ausstellungen für 1978, auf denen die Ausstellung von Kraftwagen erlaubt war, herausgegeben hatte.

8. In der Entscheidung vom 7. November 1977 wurden bestimmte Merkmale des Messe- und Ausstellungssektors im allgemeinen und der Kraftfahrzeugausstellungen im besonderen aufgeführt. Diese Merkmale, die auch weiterhin für die beiden Sektoren kennzeichnend sind, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Bedeutung der Messen und Ausstellungen als Mittel der Marktforschung und Marktbeobachtung;
- Bevorzugung von Fachveranstaltungen gegenüber allgemeinen Veranstaltungen, die aufgrund von Platzmangel auf ihrem Gelände ein vollständiges Sortiment von Waren aller Industriezweige nicht nebeneinander ausstellen können. Dies würde nämlich dazu führen, daß die Kraftfahrzeuge, wenn sie zusätzlich zu den üblichen Sektoren hier zugelassen würden — zum Nachteil sowohl der Hersteller als auch der Verbraucher — nur im Rahmen eines beschränkten Sortiments von Typen und Marken vertreten wären;
- die Tatsache, daß die Kraftfahrzeuge außer auf den vom B.P.I.C.A. genehmigten Salons und Ausstellungen auf mehreren anderen Ausstellungen (nationalen, regionalen und lokalen Ausstellungen oder Sonderausstellungen) sowie als Hilfsgerät für anderes Gerät auf den im Veranstaltungskalender des B.P.I.C.A. nicht aufgeführten internationalen Ausstellungen vorgeführt werden können. Übrigens wird bei diesen letztgenannten Ausstellungen die Werbung für Kraftfahrzeuge vom B.P.I.C.A. nicht untersagt;
- die Bedeutung, die die Tagespresse mit hoher Auflage sowie die Fachzeitschriften als Werbetrumpf und als Mittel zur Unterrichtung der Verbraucher haben.

9. Im Anschluß an die gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 vorgenommene Veröffentlichung sind keine neuen Bemerkungen von betroffenen Dritten an die Kommission gerichtet worden, die geeignet wären, die Beurteilung der Bestimmungen des B.P.I.C.A. durch die Kommission zu ändern.

II

10. Aus den gleichen Gründen, wie sie bereits in der Entscheidung vom 7. November 1977 — auf die Bezug zu nehmen ist — dargelegt wurden, bezwecken oder bewirken die nachfolgenden Bestimmungen der Ausstellungsregelung des B.P.I.C.A. eine Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes zwischen den Dienstleistungserbringern (d. h. den Messe- und Ausstellungsveranstaltern), zwischen den Automobilherstellern und zwischen den die Automobilhersteller im Handel repräsentierenden Personen:

- Das Verbot für die Automobilhersteller und damit auch für ihre Vertreter, an den internationalen Ausstellungen und Messen teilzunehmen, die nicht im Veranstaltungskalender des B.P.I.C.A. aufgeführt werden.
- Bei einem Verstoß kann dem Zuwiderhandelnden ein ungünstigeres oder kleineres Gelände auf der Ausstellung, die in dem Land veranstaltet wird, in dem der Verstoß begangen wurde, zugewiesen werden.

Die Bestimmungen sind ferner insofern geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, als sie den Dienstleistungsverkehr der Veranstalter von Messen und Ausstellungen sowie die Handelsgeschäfte mit Kraftfahrzeugen zwischen den EG-Ländern behindern.

III

11. Der Kommission sind hinsichtlich des Tatstands und der Rechtslage keine neuen Umstände bekannt geworden, die geeignet wären, ihre Beurteilung der Sache zu ändern. Unter diesen Voraussetzungen kann die von ihr am 7. November 1977 erlassene Freistellungsentscheidung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 erneuert werden, denn die Voraussetzungen für eine Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages werden weiterhin erfüllt.

12. Die Ausstellungsbestimmungen des B.P.I.C.A. verbessern weiterhin den Absatz der Kraftfahrzeuge und fördern den wirtschaftlichen Fortschritt. Die durch die Bestimmungen erzielte Konzentration der internationalen Veranstaltungen, die den Erfordernissen einer Rationalisierung auf dem Gebiet der

Messen und Ausstellungen entspricht, ermöglicht es, in kostengünstiger Weise fast das gesamte, wenn nicht sogar das gesamte Angebot an Kraftfahrzeugen zusammenzufassen und zu vergleichen, was dazu führt, daß die Hersteller zum technischen Fortschritt angeregt werden, die Abnehmer durch ein vollständiges Warenangebot nach dem neuesten Stand eine bessere Orientierungshilfe erhalten und die Möglichkeit für die Aushandlung und den Abschluß von Geschäften erweitert werden.

13. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Verbraucher in angemessener Weise an der Verbesserung der Warenverteilung und am wirtschaftlichen Fortschritt beteiligt werden. Die regelmäßige Angebotskonzentration ermöglicht es den Verbrauchern, einen vollständigen Überblick über das betreffende Warensortiment zu erhalten und sich im Hinblick auf etwaige Käufe besser zu orientieren, ohne viele Reisen unternehmen zu müssen.

14. Durch die Ausstellungsbestimmungen des B.P.I.C.A. werden den Beteiligten keine Beschränkungen auferlegt, die für die Verwirklichung der vorerwähnten Ziele nicht unerlässlich sind. Die Beschränkung aufgrund der für die Automobilhersteller und ihre Vertreter bestehenden Verpflichtung, an den vom B.P.I.C.A. nicht genehmigten internationalen Ausstellungen nicht teilzunehmen, ist für die Erzielung der mit der Rationalisierung der Kraftfahrzeugausstellung bei diesen Veranstaltungen verbundenen Vorteilen unerlässlich.

15. Durch die Ausstellungsbestimmungen des B.P.I.C.A. wird der Wettbewerb zwischen den Messeveranstaltern nicht ausgeschaltet. Letztere haben nämlich die Möglichkeit, die Teilnahme von Kraftfahrzeugen an jeder Veranstaltung außer den vom B.P.I.C.A. nicht genehmigten internationalen Ausstellungen zu erwirken. Für die Messeveranstalter stellen schließlich die Kraftfahrzeuge nur ein Werbeelement unter anderen dar. Durch die Ausstellungsbestimmungen des B.P.I.C.A. wird auch der Wettbewerb zwischen den Herstellern oder den Händlern von Kraftfahrzeugen nicht ausgeschaltet. Das Ausstellen eines Erzeugnisses auf einer Ausstellung ist nämlich nur ein Vertriebsmittel von mehreren anderen. Den Automobilherstellern stehen schließlich für die Absatzförderung alle Mittel zur Verfügung, die die Massenmedien anbieten, um die Verbraucher weitgehendst zu mobilisieren. Hinzu kommt natürlich die direkte Einwirkung seitens der Vertreter der Automobilhersteller auf die potentielle Kundschaft. Hierbei ist daran zu erinnern, daß die Automobilhersteller und/oder ihre Vertreter außer an den zahlreichen vom B.P.I.C.A. genehmigten Veranstaltungen insbesondere auch an nationalen, regionalen und lokalen Ausstellungen sowie an Sonderausstellungen teilnehmen dürfen, ohne daß es dazu einer Genehmigung durch das B.P.I.C.A. bedarf.

16. Unter diesen Voraussetzungen kann dem Antrag des B.P.I.C.A. auf Verlängerung der Entscheidung der Kommission vom 7. November 1977 stattgegeben und die Entscheidung daher für einen Zeitraum von zehn Jahren erneuert werden.

17. Aus den in der Entscheidung vom 7. November 1977 bereits dargelegten Gründen erscheint es indessen angebracht, die vorliegende Entscheidung mit den gleichen Auflagen zu verbinden, wie sie damals bereits vorgesehen waren —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit Entscheidung der Kommission vom 7. November 1977 gemäß Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in bezug auf die Ausstellungsbestimmungen des B.P.I.C.A. abgegebene Freistellungserklärung wird mit Geltung bis zum 17. Mai 1992 erneuert.

Artikel 2

Das B.P.I.C.A. ist gehalten, der Kommission alljährlich folgende Angaben zukommen zu lassen:

- Liste der internationalen Ausstellungen, für die seine Zustimmung zur Ausstellung von Kraftfahrzeugen erforderlich ist,
- Veranstaltungskalender der internationalen Ausstellungen, auf denen das Ausstellen von Kraftfahrzeugen erlaubt ist,
- eine Kopie der Schreiben, mit denen das Sekretariat des B.P.I.C.A. die betreffenden Antragssteller von der Ablehnung ihres Antrages auf Zulassung zu den internationalen Spezialausstellungen unterrichtet.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Internationale Ständige Büro der Automobilhersteller (Bureau Permanent International des Constructeurs d'automobiles (B.P.I.C.A.), 4, rue de Berri, 75008 Paris, Frankreich, sowie an folgende nationale Verbände gerichtet, die derzeit Mitglied des B.P.I.C.A. sind und die das B.P.I.C.A. von dieser Entscheidung zu unterrichten hat, nämlich:

Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)
Westendstraße 61, 6000 Frankfurt/Main 17, (Bundesrepublik Deutschland),

Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs
Lugeck 1/1/32, 1011 Wien 1 (Österreich),

Fédération belge des industries de l'automobile et
du cycle (FEBIAC)
Boulevard de la Woluwe, 46, 1200 Bruxelles (Bel-
gien),

Automobil-Importørernes Sammenslutning
Ryvangs Allé 68, 2900 Hellerup (Dänemark),

Asociación Española de Fabricantes de Automóvi-
les, Camiones, Tractores y sus Motores (ANFAC)
Calle Fray Bernardino Sahagún 24, Madrid 16 (Spa-
nien),

Motor Vehicle Manufacturers Association of the
United States, Inc. (MVMA)
1919 K Street, N. W., Suite 300, Washington, D. C.
20006 (USA),

Autotuojat r. y. Föreningen Bilimportörerna
Annankatu 31-33 D 59, SF 00100 Helsinki 10 (Finn-
land),

Chambre syndicale des constructeurs d'automobiles
(CSCA)
2, rue de Presbourg, 75008 Paris (Frankreich),

MOGÜRT
Bocskai ut. 77-79, H 1113 Budapest XI (Ungarn),

Associazione nazionale fra industrie automobilisti-
che (ANFIA)
Corso Galileo Ferraris 61, Torino (Italien),

Japan Automobile Manufacturers Association
(JAMA)
Otemachi Building 6-1, Otemachi, 1-chome,
Chiyoda-ku, Tokyo 100 (Japan),

Bilimportørenes Landsforening
Hauchsgt. 1, Oslo 1 (Norwegen),

Nederlandse Vereniging de Rijwiel- en Automobi-
el-Industrie (R.A.I.)
Europaplein 2, 1078 GZ Amsterdam (Niederlande),

Union de l'industrie automobile polonaise (Polmo)
ul. Stalingradzka 23, 03-468 Warszawa (Polen),

The Society of Motor Manufacturers & Traders Ltd.
(SMMT)
Forbes House, Halkin Street, London SW1X 7DS
(Vereinigtes Königreich),

Sveriges Bilindustri— och Bilgrossistförening
Industrihuset, Storgatan 19, S 114 85 Stockholm
(Schweden),

Chambre syndicale suisse de l'automobile et bran-
ches annexes
Case postale 112, CH 1218 Grand-Saconnex/
Genève (Schweiz),

MOTOKOV,
Na Strzi 63, 140 62 Praha 4 (Tschechoslowakei),

V.O. AVTOEXPORT
Volkhonka ul. 14, 119902 Moskva G-19 (UdSSR),

Poslovna Zajednica Proizvodjaca Motornih Vozila
Bulevar Vojvode Misica 14, 11000 Beograd (Jugo-
slawien).

Brüssel, den 30. April 1982

Für die Kommission
Frans ANDRIESEN
Mitglied der Kommission